

Betriebswirtschaftliche Lösungsansätze für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen in Zeiten der Corona-Krise

Stand: 21.04.2020

Inanspruchnahme/Antragstellung	Handlungsfeld	Ergänzende Hinweise
<p>Erstattung Verdienstaufschub im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz</p> <p>Antragstellung erfolgt beim Landschaftsverband Gute Übersicht hier: https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/</p> <p>Der Arbeitgeber stellt die Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p> <p>DiCV-Newsletter Nr. 44/20 DiCV in Verbindung mit Schreiben des DCV Schreiben des Deutschen Caritasverbandes</p>	<p>Quarantäne-Maßnahmen bzw. Tätigkeitsverbot für einzelne Mitarbeiter*innen</p> <p>Durch Kinderbetreuung verhinderte Mitarbeitende (§ 56 Abs.1a IfschG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung des Verdienstaufschubs für maximal 6 Wo. • Behördlich angeordnete Quarantäne / behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot; d.h. schriftliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes (hier: Sonderregelung des LVR) • Gilt nicht für Betretungsverbote bzw. Schließung der kompletten Einrichtung • Für erwerbstätige Eltern von Kindern bis zu 12 Jahren sowie behinderten Kindern, wenn Kitas und Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten geschlossen sind
<p><u>Klärungsbedarf zu Erstattungsansprüchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reiserückkehrer - freiwillige Quarantäne - aus Ländern mit Reisewarnung • Empfehlung des Gesundheitsamtes versus Anordnung • Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Verbindung mit Corona <p>Hinweis Zahlung nach 6 Wochen - siehe FAQ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschubs gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.</p>		
<p>Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG)</p> <p>NRW-Leitlinien der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände zum SodEG;</p>	<p>Sicherstellungsauftrag bei Bestandsgefährdung (Mindereinnahmen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Basisrechnung: 75% der Einnahmen vom Jahresdurchschnitt 2019 • Rückwirkende Geltendmachung ist möglich • Erklärung gem. § 1 SodEG, dass Ressourcen (personell

<p>Schreiben vom 14.04.2020 - siehe DiCV-Newsletter Nr. 43/20</p> <p>Antragstellung bei der Kommune</p> <p>Dieser besondere Sicherstellungsauftrag endet zum 30.09.2020, kann jedoch durch die Bundesregierung längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.</p> <p><i>Örtlich zuständiges Jugendamt oder belegendes Jugendamt als Leistungsträger ?</i> - <i>Siehe hierzu auch BMAS-FAQ´s Punkt 12</i></p> <p><i>Klärungsbedarf wird in die LAG-Gremien eingebracht.</i></p>		<p>und sachlich) zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung gestellt werden, muss dem Antrag beigefügt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang: Kurzarbeitergeld (sieht das BMAS nicht so – ist somit strittig) – siehe Rubrik Kurzarbeitergeld • Ausgleich der Mindereinnahmen durch mittelbare Beeinträchtigungen (s. Leitlinien kommune SpV) ; - z.B. wenn Klienten oder die Jugendämter die Leistung nicht in Anspruch nehmen - Belegungsrückgang durch „inaktive“ Jugendämter - Aufnahmestopp
<p><u>Erfahrungen zum Belegungsverhalten der Jugendämter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regional unterschiedliches Belegungsverhalten der Jugendämter • Wenig aktive Jugendämter in den Bereich SBW und IBW • Aufnahmen werden „geschoben“; rückläufige Belegungsanfragen • Trägerübergreifende Inobhutnahmegruppen für infizierte Kinder und Jugendliche • Inobhutnahmehzahlen steigen an <p><u>Klärungsbedarfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungslücke: Verhältnis Versicherungsleistungen bei Einnahmeausfällen und dem SodEG • Ist das SodEG für die stationäre Jugendhilfe der richtige Lösungsansatz? (Zeitfaktor) 		
<p>Kurzarbeitergeld gem. §§ 95ff SGB III /§ 5 Anlage 5 AVR Dienstvereinbarung mit MAV erforderlich</p>	<p>Sicherung der Arbeitsplätze durch finanzielle Entlastung der Dienstgeber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 10% Mitarbeiter*innen sind vom Vergütungsausfall betroffen • 60% Lohnfortzahlung / 67% bei Mitarbeitenden mit Kind*ern • Aufstockung auf 95% durch den Arbeitgeber in Anlehnung an TVöD ist möglich; Aufstockung auf über 80% ist evtl. gemeinnützigkeitsschädlich (DiCV-Newsletter Nr. 52/20) • Sozialversicherungsbeiträge werden mit erstattet • Anzeige muss bis Ende des Monats, in dem die Kurzarbeit begonnen wurde, bei der örtlichen Agentur eingegangen sein

Nach objektiven Kriterien kann Kurzarbeit in der stationären Jugendhilfe nicht beantragt werden; die Bedingungen können nicht erfüllt werden.

Klärungsbedarf

- Die Leitlinien NRW sehen eine Vorrangstellung der Kurzarbeit; können SodEG-Nachteile für die stationären Jugendhilfeeinrichtungen entstehen, da hier keine Kurzarbeit beantragt werden kann?

Rechtsauffassung BAG FW zum SodEG v. 16.04.20 (DiCV Newsletter Nr. 48 vom 20.04.2020 Anlage
Der Erstattungsanspruch des Leistungsträgers nach § 4 SodEG greift nur, wenn tatsächlich anderweitig Mittel zugeflossen oder wegen Kurzarbeit Ersparnisse eingetreten sind (bereite Mittel). Die rein rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, durch Kurzarbeit Ersparnisse zu realisieren, ist für die Berechnung einer Erstattung irrelevant. Es dürfen also keine fiktiven Einnahmen/Ersparnisse angerechnet werden.

DCV-Ad-Hoc-Gruppe COVID-19 vom 20.04.2020/22.04.2020

Intervention gegenüber dem Deutschen Verein hinsichtlich einheitlicher Regelungen der Kommunalen Spitzenverbände bundesweit läuft.

Eine wichtige Grundlage für die Gespräche mit dem DV ist das nunmehr abgestimmte BAGFW-Papier zur gemeinsamen Rechtsauffassung im Hinblick auf das Verhältnis von Kurzarbeitergeld und SodEG-Zuschuss. Die Abstimmungsrunde im Deutschen Verein für Öffentliche und Private Fürsorge hat keine Ergebnisse hervorgebracht. Es ist nicht absehbar, dass wir mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene dort zu gemeinsamen Positionen zur Umsetzung des SodEG gelangen können. Wir belassen es dabei und adressieren die Problemstellungen, die sich in der Umsetzung ergeben an das BMAS.

Caritas Corona Update Nr. 21 vom 21.04.2020

Das BMAS plant gesetzliche Änderungen zum SodEG:

- a) Das SodEG soll evaluiert werden.
- b) Aufgenommen werden sollen Regelung zum Sozialdatenschutz.
- c) Geregelt werden soll die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für das SodEG.
- d) Geklärt werden soll auch, wie mit Betriebsschließungsvereinbarungen/ Versicherungsleistungen umzugehen ist.

Das BMAS wird die FAQ überarbeiten: **Es wird klargestellt, dass die Beantragung von Kurzarbeitergeld keine Voraussetzung für die Beantragung von SodEG-Leistungen darstellt.** BMAS hat hierzu eine einheitliche Rechtsauffassung mit Ländern und Leistungsträgern hergestellt.

DCV-Ad-Hoc-Gruppe COVID-19 vom 22.04.2020

In Vorbereitung ist ein Änderungsgesetz zum SodEG. Dieses soll am 29.4. ins Kabinett und am 15.5. vom Bundesrat verabschiedet werden.

§ 1 Arbeitnehmerüberlassungs- gesetz (AÜG)

Überlassung von freien
Personalkapazitäten an andere
bzw. von anderen
Dienstleistern

- Einverständnis der Mitarbeitenden ist Voraussetzung
 - Branchen- bzw. Klientenbezogener Einsatz ist
 - nicht genehmigungspflichtig, weil nur vorübergehend;
 - Steuerlich unproblematisch, wenn Einsatz ggb. Klienten, Pflegedürftigen etc.
- (DiCV-Newsletter Nr. 42/20 - BMF [Schreiben vom 09.04.2020](#))

<p><u>Erfahrungswerte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Mitarbeitenden der Kommune für den Betreuungsdienst (ohne Zusatzkosten) • Träger- bzw. Gesellschaftsinterne Umsteuerung der Personaleinsatzes • Wichtig: Sicherstellung des Fachkräftegebots 		
<p>Corona-bedingte Vertragslösung: Angemessene Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten</p> <p>NRW-Leitlinien der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände zum SodEG; Schreiben vom 14.04.2020 - siehe DiCV-Newsletter Nr. 43/20</p>	<p>Anpassung der Leistungsentgelte</p> <p>Mehraufwendungen (Leistungen, die bisher in der Leistungsvereinbarung nicht definiert sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personal in der Vormittagsbetreuung - Hygienemaßnahmen - Krankenstand - Verstärkte Kontakte zum Elternhaus - Differenzierte Betreuungs- und Aktivitätsangebote - Überstundensätze - Sonstige Mehraufwendungen 	<p>Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung der Leistungsentgelte / Neuverhandlung (6-Wo-Frist) ist nicht praktikabel - Empfehlungen: Pauschaler Aufschlag <p>Systematik der Verhandlung sollte aufrecht erhalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikable kurzfristige Lösungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt herbeiführen - Bürokratieaufwand vermeiden - Prospektivität mit dem Jugendamt abklären - pauschlierte Entgelte gelten für alle belegenden Jugendämter <p>Rechtzeitige Mitteilung über Mehrkosten an alle belegenden Jugendämter</p>
<p>Der Austausch über die Erfahrungswerte zeigt, dass die Jugendämter regional sehr unterschiedlich agieren; hier: beispielhafte Regelungen bzw. Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterzahlung der festgesetzte Entgelte bis zu einem festgelegten Zeitpunkt • Zu den Mehrkosten: „Wir zahlen nicht für andere Jugendämter“ • Zur Prospektivität: „Rückwärtsfinanzierungen wird es nicht geben“ <p>Klärungsbedarf: Vor dem Hintergrund der Heterogenität bei den Jugendämtern sollte ein Problemaufriss gegenüber der Landesebene erfolgen und hier abgestimmtes Vorgehen eingefordert werden.</p> <p>Absprachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Abfrage zu den Mehrkosten inkl. Bezifferung bei allen stationären Jugendhilfeträgern. Die Gesellschaft für Pflegesatzverhandlungen wird hierzu ein Raster erstellen und die Abfrage koordinieren und auswerten. Das Ergebnis dient für weitere Interventionen auf unterschiedlichen Ebenen. In einem zweiten Schritt wird ggfs. das Kompensationspotenzial durch Einsatz anderweitiger personeller Ressourcen abgefragt. • Mit der Abfrage wird ein Musterschreiben von Herrn Tenhumberg zur Verfügung gestellt, in dem die belegenden Jugendämter vorsorglich und zeitnah darauf hingewiesen werden, dass Mehrkosten entstehen. Alle Träger werden aufgefordert – im Sinne einer abgestimmten Vorgehensweise – ein analoges Schreiben auf ihre Situation bezogen an die belegenden Jugendämter zu senden. • Bei unzureichenden Lösungsansätzen als „ultima ratio“: <i>Skandalisierung</i> auf den politischen Ebenen. 		

	<p>Umgang mit Risikogruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensation des Personalausfalls - Lohnfortzahlung bei Freistellung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fürsorgepflicht des Dienstgebers in der Arbeitsplatzgestaltung. - <i>Fehlende öffentliche bzw. politische Ansage</i>
<p><u>Derzeitige Lösungsansätze in der Praxis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankschreibung durch einen Arzt (Hinweis: Personalmehrkosten) • Einsatz an anderer Stelle, d.h. Personalverschiebung in vertretbare Situationen ohne Gefährdungspotenzial 		
<p>Beschaffung von Schutzmaterialien – hier: insbesondere Schutzmasken</p> <p>MAGS-Erlass vom 24.03.2020: Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beschafft derzeit aus Landesmitteln in großem Umfang Schutzmaterialien aller Art für die Bedarfe im Wesentlichen von Krankenhäusern, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass derzeit auf dem Weltmarkt keine ausreichenden Produktionskapazitäten für diese Güter bestehen. Deshalb kann auch das MAGS nur eine beschränkte Anzahl an Schutzausrüstung bestellen. Diese wird prioritär an die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung verteilt, sprich Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Erst wenn diese ausreichend versorgt sind, können weitere Adressaten in Betracht kommen. Das von der Landesregierung bestellte Schutzmaterial wird vom MAGS auf die Bezirksregierungen verteilt werden. Diese stellen es dann unverzüglich entsprechend der vor Ort festgestellten Bedarfe in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen bis auf weiteres den Kreisen und kreisfreien Städten zur weiteren Verteilung</p> <p><u>Klärungsbedarf</u> <i>Bisher ist die stationäre Jugendhilfe im Verteilverfahren nicht berücksichtigt.</i></p> <p><u>Derzeitiger Lösungsansatz in der Praxis:</u> Bedarfsanzeige gegenüber den örtlichen Behörden (Gesundheitsamt, Jugendamt).</p>		

24. April 2020

gez. Marion Schulte
Referentin für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Diözesancaritasverband Münster e.V.
Referat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe